



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Bramfeld 4 / Barmbek-Nord 5  
Vom 1. Februar 1963

- § 1. Der Bebauungsplan Bramfeld 4 / Barmbek-Nord 5 für den Geltungsbereich Seebek - Middelndorfstraße - Dieselstraße - Seebek - Richeystraße - Fabriciusstraße - Heinrich-Helbing-Platz - Heinrich-Helbing-Straße - Grenzbachstraße (Bezirk Wandbek und Hamburg-Nord, Ortsstelle 515 und 428) wird festgelegt.
- § 2. Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 3. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die Satzgesetzte Geschäftfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschäftfläche nicht angerechnet.
  - Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht in diesen Grenzen errichtet zu werden.
  - Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie nicht im Plan angegeben sind, bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m
eingeschossigen Läden	5,0 m
zweigeschossigen Läden	7,5 m
  - Die als private Grundflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über den Garagen unter Erdfläche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
  - Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,80 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
  - Auf der als Gärtnerei ausgewiesenen Fläche sind innerhalb der Begrenzungslinie die für eine gärtnerische Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.
  - Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarkontamination nicht durch Rauch, Ruß oder Gase beeinträchtigen.
  - Die gemeinschaftliche Zu- und Abfuhr ist als Gemeinschaftsanlage für die Freie und Hansestadt Hamburg und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Stielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
  - Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Stielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Stielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
  - Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302ffn), insbesondere die §§ 10 bis 15.

**LEGENDE**

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES  
 --- STRASSENLINIE  
 --- BAULINIE  
 --- BAUGRENZE  
 --- BEGRENZUNGSLINIE  
 [Symbol] ARKADEN UND DURCHGÄNGE  
 [Symbol] DURCHFARTEN  
 [Symbol] AUSKRAGUNGEN

**BAULAND**

[Symbol] UBERBAUBARE FLÄCHEN  
 [Symbol] IM WOHNGEBIET  
 [Symbol] IM GESCHÄFTSBEREICH  
 [Symbol] LÄDEN  
 [Symbol] GAK FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHLE DER GESCHOSSZUSÄTZE "GARAGEN UNTERERDUNG"

[Symbol] GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANBAUE DER NUTZUNG  
 [Symbol] PRIVATE GRUNDFLÄCHEN  
 [Symbol] HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE  
 [Symbol] STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN  
 [Symbol] GÄRTNEREI

**SONSTIGE FLÄCHEN**

[Symbol] BLEIBENDE NEUE  
 [Symbol] STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN  
 [Symbol] BAHNANLAGEN  
 [Symbol] GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANBAUE DER NUTZUNG

[Symbol] GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG  
 [Symbol] WASSERFLÄCHEN  
 [Symbol] ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
 [Symbol] ABWASSER- BZW. ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN

**BESTEHENDE BAUTEN**

[Symbol] LEITUNGSRECHT

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**BRAMFELD 4 / BARMBEK-NORD 5**  
 GELTUNGSBEREICH  
 SEEBEK - MIDDLENDORFSTRASSE - DIESELSTRASSE -  
 SEEBEK - RICHEYSTRASSE - FABRICIUSSTRASSE -  
 HEINRICH-HELBING PLATZ - HEINRICH-HELBING-  
 STRASSE - GRENZBACHSTRASSE -  
 (BEZIRKE WANDSEK u. HAMBURG-NORD  
 ORTSSTELLE 515 u. 428)

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Hamburg, den 11. Feb. 1963  
 [Signature]

1993



## Gesetz

## über den Bebauungsplan Bramfeld 4/Barmbek-Nord 5

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 4/Barmbek-Nord 5 für den Geltungsbereich Seebek — Middendorfsstraße — Dieselstraße — Seebek — Richeystraße — Fabriciusstraße — Heinrich-Helbing-Platz — Heinrich-Helbing-Straße — Grenzbachstraße (Bezirke Wandsbek und Hamburg-Nord, Ortsteile 515 und 429) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzte Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie nicht im Plan angegeben sind, bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Auf der als Gärtnerei ausgewiesenen Fläche sind innerhalb der Begrenzungslinien die für eine gärtnerische Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.
7. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
8. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
9. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
10. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat